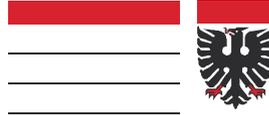


Kommunale Umsetzung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)

Erläuterungsbericht
zum
Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsreglement, KiBeR)

gemäss Botschaft an den Einwohnerrat
vom 29. Oktober 2018



Inhaltsverzeichnis

1. Kinderbetreuungsreglement (KiBeR)	1
1. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck	1
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Begriffe	2
2. Bedarfsgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot	3
§ 4 Betreuungsformen und Trägerschaft	3
§ 5 Bedarfsgerechtes Angebot	4
3. Finanzierung	4
§ 6 Subventionsanspruch	4
§ 7 Höhe der Subvention	5
§ 8 Berechnungsgrundlagen	6
§ 9 Angebote der Stadt Aarau	6
4. Verfahren und Vollzug	7
§ 10 Vereinbarungen mit privaten Trägerschaften	7
§ 11 Subvention bei fehlender Vereinbarung oder Betreuung ausserhalb der Stadt	7
§ 12 Verletzung der Mitwirkungspflicht	8
§ 13 Bearbeitung von Steuerveranlagungen	8
§ 14 Inkasso der Beiträge	8
5. Rechtsmittel	8
§ 15 Erklärung und Beschwerde	8
§ 16 Öffentlich-rechtliche Klage	9
§ 17 Ziviler Rechtsweg	9
6. Schlussbestimmung	9
§ 18 Inkrafttreten	9

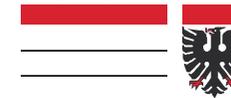


Entwurf vom 29. Oktober 2018	Botschaft
1. Kinderbetreuungsreglement (KiBeR)	
<p><i>Der Einwohnerrat,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 2 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016¹, die §§ 20 Abs. 2 lit. i und 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978² und § 12 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980³,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement bezweckt mit der Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung:</p> <p>a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu fördern und durch ein bedarfsgerechtes Angebot zu erleichtern,</p> <p>b) die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung sowie die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern,</p>	<p>Die Bedeutung des Zweckartikels liegt darin, dass bei Unklarheit einer Bestimmung in diesem Reglement oder einer auf diesem Reglement beruhende Bestimmung des Stadtrats der Zweckartikel bei der Auslegung des Sinngelhalts beigezogen wird. Ebenfalls dient der Zweckartikel dazu, bei der nachträglichen Gesetzesevaluation die Wirksamkeit im Sinne der Zielerreichung zu überprüfen.</p> <p>Der Zweck dieses Reglements umfasst jene Werte, die dem KiBeG zu Grunde liegen. Die kantonalen Zweckvorgaben werden mit Konkretisierungen wiedergegeben.</p>

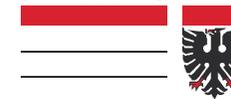
¹ SAR [815.300](#)

² SAR [171.100](#)

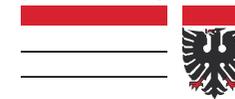
³ SRS [1.1-1](#)



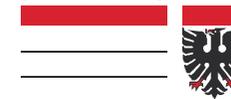
Entwurf vom 29. Oktober 2018	Botschaft
<p>c) die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.</p>	
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Betreuungsverhältnisse von Kindern mit Wohnsitz in Aarau, wenn mindestens eine erziehungsberechtigte Person steuerrechtlichen Wohnsitz in Aarau hat und eine familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nimmt.</p>	<p>Vorausgesetzt wird, dass das Kind in Aarau Wohnsitz hat und eine familienergänzende Betreuung in Anspruch nimmt sowie dass eine erziehungsberechtigte Person (§ 3 Abs. 1 lit. b) in Aarau ihren steuerrechtlichen Wohnsitz hat.</p> <p>Alle anderen Erziehungsberechtigten bezahlen die Vollkosten, selbst wenn ihre Kinder in der Stadt Aarau zur Schule gehen (z.B. subventioniert die Gemeinde Buchs die Betreuungsverhältnisse der Schulkinder aus Buchs, die in Aarau die Kreisschule Aarau-Buchs besuchen und in Aarau ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung benutzen).</p>
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Die folgenden Begriffe bedeuten:</p> <p>a) Familienergänzende Kinderbetreuung: Als familienergänzende Kinderbetreuung gilt die regelmässige Tagesbetreuung von Kindern im Vorschul- und Primarschulalter ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit;</p> <p>b) Erziehungsberechtigte: Als Erziehungsberechtigte gelten Personen, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;</p> <p>c) Kindertagesstätte: Als Kindertagesstätte gelten Kinderkrippen und Tagesstrukturen;</p> <p>d) Kinderkrippe: Als Kinderkrippe gilt eine Betreuungseinrichtung, die Kinder im Vorschulalter betreut;</p> <p>e) Tagesstruktur: Als Tagesstruktur gilt eine Betreuungseinrichtung, die Kindergarten- und Schulkinder bis zum Ende der Primarschule betreut;</p>	<p>Die für das Betreuungsangebot verwendeten Begriffe sind kantonale und teils regional unterschiedlich. Der Kanton hat sich beim Erlass des KiBeG an der "Typologie der Betreuungsformen", Ausgabe 2015, des Bundesamts für Statistik (BFS) angelehnt. Aufgrund der Rechtssicherheit und der einheitlichen Verwendung sollen die grundlegenden Begriffe definiert werden.</p> <p>Mit der Definition zur familienergänzenden Kinderbetreuung wird auch geregelt, dass die vorliegende Regelung bis zum Abschluss der Primarschule und auf Kinder in dieser Altersgruppe beschränkt ist.</p> <p>Der Begriff der Tagesstruktur lehnt sich an die Definition der Kibesuisse an. In Aarau wurde die unter diesem Begriff definierte Kinderbetreuung bisher als Hort bezeichnet.</p>



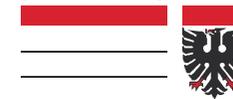
Entwurf vom 29. Oktober 2018	Botschaft
f) Tagesfamilie: Als Tagesfamilie gelten Personen, die Kinder im Vorschul- oder Schulalter bis zum Ende der Primarschule im eigenen Haushalt betreuen.	
2. Bedarfsgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot	Das KiBeG verpflichtet die Gemeinden, den Zugang zu einem bedarfsgerechten familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot bis zum Ende der Primarschule sicherzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 KiBeG).
<p>§ 4 Betreuungsformen und Trägerschaft</p> <p>¹ Der Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung wird durch folgende Angebote gedeckt:</p> <p>a) Kinderkrippen mit einer Betriebsbewilligung, b) Tagesstrukturen mit einer Betriebsbewilligung, c) Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind und beaufsichtigt werden, d) Tagesfamilien, die nicht einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.</p> <p>² Die familienergänzende Kinderbetreuung wird in der Stadt Aarau durch Angebote von privaten Trägerschaften bereitgestellt.</p> <p>³ Die Stadt Aarau kann bei Bedarf eigene Angebote bereitstellen, sich mit anderen Einwohnergemeinden zusammenschliessen oder mit diesen Verträge abschliessen.</p>	<p>Das KiBeG überlässt es den Gemeinden, zu bestimmen, mit welchen Betreuungsformen der Bedarf an familienergänzender Betreuung gedeckt wird. Die Gemeinde ist denn auch nicht verpflichtet, bestimmte Betreuungsformen vorzusehen. Es sollen vorliegend jedoch jene Betreuungsformen erfasst werden, die dem Zweck des KiBeG am besten entsprechen (Vereinbarkeit von Familie und Beruf; gesellschaftliche, insbesondere sprachliche Integration und Chancengerechtigkeit des Kindes). Erfasst werden somit wie bisher Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien. Die Anforderung der Betriebsbewilligung sowie der Anschluss an eine Tagesfamilienorganisation stellt die Qualität der Kinderbetreuung sicher. Die Aufzählung ist abschliessend. Nicht erfasst werden beispielsweise Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen, Nannies oder Au-Pair-Verhältnisse.</p> <p>Die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Betreuung kann durch Angebote der Stadt Aarau oder privater Dritter (private Trägerschaft, Tagesfamilienverein, Schule) erfüllt werden. Wie bisher sollen primär private Träger das Angebot in der Stadt Aarau bereitstellen.</p> <p>Das Reglement wird darauf ausgerichtet, dass eine spätere Einführung der "Tagesschule light" (kompaktere schulische Unterrichtszeiten; kurze Mittagspause; Tagesstruktur für Nachmittag oder Schulferien) sowie die Führung von Tagesstrukturen durch die Kreisschule Buchs-Aarau möglich wäre.</p> <p>Die Möglichkeit des Gemeindevertrags oder –verbands ergibt sich bereits aus §§ 72 ff. Gemeindegesetz. In § 2 Abs. 1 KiBeG wird ebenfalls auf diese Möglichkeiten hingewiesen.</p>



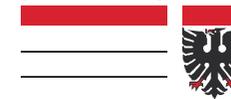
Entwurf vom 29. Oktober 2018	Botschaft
<p>§ 5 Bedarfsgerechtes Angebot</p> <p>¹ Das Angebot ist bedarfsgerecht, wenn die Erziehungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten einen Betreuungsplatz durch ein Angebot nach § 4 finden können.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.</p> <p>³ Es besteht keine Pflicht, ein bestimmtes Angebot zu benützen.</p>	<p>Der Kanton gibt lediglich vor, dass sich die Bestimmung des Bedarfs an die Zweckbestimmung des KiBeG zu halten hat. Die qualitativen und quantitativen Aspekte überlässt er der Gemeindeautonomie.</p> <p>Der Stadtrat trifft geeignete Massnahmen, wenn das Betreuungsangebot in der Stadt Aarau nicht mehr dem Bedarf entspricht. Auf die Verpflichtung zu einer Überprüfung nach einem vorgegebenen Turnus wird aus Verhältnismässigkeitsgründen verzichtet. Der Regierungsrat und der Grosse Rat verzichteten beim KiBeG ebenfalls auf die Verpflichtung der Gemeinden zu einer wiederholenden Überprüfung. Die Betroffenen können sich gegen einen Missstand mit aufsichtsrechtlichen Mitteln oder mit Hilfe ihrer Bürgerrechte (z.B. Petition) wehren.</p> <p>Das KiBeG vermittelt keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz. Das Angebot familienergänzender Betreuung in Bezug auf Art, Umfang oder zeitlicher Verfügbarkeit hat sich nicht an den speziellen Bedürfnissen Einzelner, sondern am Bedarf Vieler zu messen. Ein solcher Anspruch soll ohne Zwang auch nicht auf kommunaler Stufe eingeführt werden.</p> <p>Die Benützung der Betreuungsangebote ist freiwillig. Es steht den Eltern frei, ihre Kinder beispielsweise am auswärtigen Arbeitsort betreuen zu lassen. Eltern mit speziellen Bedürfnissen, die durch das Angebot in der Stadt Aarau nicht gedeckt werden, können ein Angebot ausserhalb der Stadt Aarau benützen.</p>
<p>3. Finanzierung</p>	
<p>§ 6 Subventionsanspruch</p> <p>¹ Die Kosten für die Benützung von familienergänzender Kinderbetreuung werden primär von den Erziehungsberechtigten getragen.</p>	<p>Diese Bestimmung nimmt § 4 Abs. 1 KiBeG auf. Kostentragungspflichtig sind jene Personen, die mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b) und ihren steuerlichen Wohnsitz in der Stadt Aarau haben.</p>



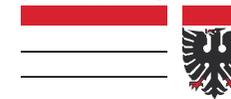
Entwurf vom 29. Oktober 2018	Botschaft
<p>² Die Stadt Aarau subventioniert die Angebote nach § 4 Abs. 1 lit. a bis c unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p> <p>³ Folgende Angebote in der Stadt Aarau an familienergänzender Kinderbetreuung werden nicht subventioniert:</p> <p>a) Tagesfamilien, die nicht einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind (§ 4 Abs. 1 lit. d),</p> <p>b) andere Betreuungsformen als jene gemäss § 4 Abs. 1,</p> <p>c) wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Betreuungsform gemäss § 4 Abs. 1 führt oder mitfinanziert.</p> <p>⁴ Der Anspruch auf Subvention besteht auch, wenn Erziehungsberechtigte keiner Arbeit oder Ausbildung nachgehen.</p> <p>⁵ Die Aufteilung der Betreuung für das gleiche Kind auf einen subventionsberechtigten und einen nicht subventionsberechtigten Platz in der gleichen Kindertagesstätte ist nicht zulässig.</p>	<p>Gegenstand der Subvention ist die Benützung von familienergänzender Kinderbetreuung in und ausserhalb der Stadt Aarau.</p> <p>Bei den auswärtigen Angeboten werden die gleichen Kinderbetreuungen subventioniert wie jene Angebote in der Stadt Aarau. Damit wird dem Gebot der Gleichbehandlung genüge getan.</p> <p>Subventioniert werden nur jene Betreuungsformen, bei denen auf die Qualität der Kinderbetreuung aufsichtsrechtlich Einfluss genommen werden kann. Keine Subventionen erhalten Tagesfamilien, die nicht einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, nicht bewilligungspflichtige Betreuungsformen (Spielgruppe, Kinderhütendienst, Krabbelgruppe, Au-Pair-Verhältnisse) sowie Privatschulen.</p> <p>Die Stadt Aarau subventioniert alle Kinder von in Aarau steuerpflichtigen Eltern mit Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung. Damit wird auch dem Aspekt der sozialen und sprachlichen Integration Rechnung getragen. In diesem Punkt geht das Reglement über die Grundsätze des KiBeG hinaus, indem kein Nachweis einer Arbeitstätigkeit, von Massnahmen gemäss AVIG oder eine Ausbildung gefordert wird.</p> <p>Das Betreuungsverhältnis in einer Kindertagesstätte wird als Einheit betrachtet. Damit kann auch eine Umgehung der vorliegenden Bestimmungen zu Ungunsten der Erziehungsberechtigten verhindert werden.</p>
<p>§ 7 Höhe der Subvention</p>	<p>In der familienergänzenden Betreuung ist seit mehreren Jahren eine Abkehr von der Defizit- und Objektfinanzierung feststellbar. Viele Gemeinden und teilweise auch Kantone wechseln zu einem Modell mit Subjektfinanzierung. Dabei bemessen die Gemeinden ihre Beiträge in Abhängigkeit zu den existierenden Betreuungsverhältnissen, d.h. leistungsabhängig. Demgegenüber erhalten bei der Objektsubventionierung die privaten Anbieter einmalig oder jährlich wiederkehrende Pauschalbeiträge unabhängig von der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistung, oftmals in Form einer Defizitgarantie oder eines Defizitbeitrags. Das KiBeG verpflichtet die Gemeinden zur Subjektfinanzierung.</p>



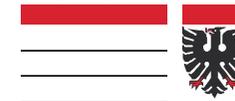
Entwurf vom 29. Oktober 2018	Botschaft
<p>¹ Die Stadt Aarau subventioniert die Differenz zwischen den marktüblichen Kosten der konkreten Betreuungsleistung und dem Beitrag der Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Der Subventionsbetrag entspricht höchstens den marktüblichen Kosten der konkreten Betreuungsleistung.</p>	<p>Die Subventionierung durch die Stadt Aarau folgt dem Normkostenmodell. Danach legen die Gemeinden für jede Betreuungsform die Normkosten (marktübliche Vollkosten) fest. Sie übernehmen die Differenz zwischen den Normkosten und der Beteiligung der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Die Wohnsitzgemeinden sind verpflichtet, sich nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten zu beteiligen. Die Bestimmung bezieht sich demnach auf Angebote in der Stadt Aarau wie auch auf auswärtige Angebote. Absatz 2 gibt die Voraussetzung wieder, dass der Beitrag höchstens kostendeckend sein darf. Die Stadt Aarau darf auch nicht bei liquideren Erziehungsberechtigten einen Gewinn erwirtschaften, um damit weniger liquide Erziehungsberechtigte quersubventionieren zu können.</p>
<p>§ 8 Berechnungsgrundlagen</p> <p>¹ Der Stadtrat legt in einer Verordnung insbesondere die Kriterien der Berechnung der marktüblichen Kosten und der einkommensabhängigen Beiträge der Erziehungsberechtigten fest.</p> <p>² Er gewichtet die Anzahl der Betreuungsplätze der Kinderkrippen nach Massgabe des Betreuungsaufwands der Altersgruppe.</p>	<p>Die Wohnsitzgemeinden bestimmen, welche Faktoren sie für die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigen wollen (zum Beispiel steuerbares Einkommen und Vermögen). Wie bisher wird die Beitragspflicht anhand des Einkommens berechnet. Dies führt zu einem verhältnismässigen Abklärungsaufwand für die Verwaltung. Mit der genauen Ausführung wird der Stadtrat beauftragt. Die Beitragsverordnung ist ein wichtiges Instrument für den Stadtrat, um den vom Einwohnerrat mit dem jeweiligen Budget vorgegebenen Kredit einhalten zu können.</p> <p>Der Stadtrat gewichtet in der Beitragsverordnung die Betreuungsplätze der Kinderkrippen. Relevanter Faktor ist der Betreuungsaufwand je Altersgruppe.</p>
<p>§ 9 Angebote der Stadt Aarau</p> <p>¹ Die Bestimmungen über die Finanzierung finden auf Kindertagesstätten, die von der Stadt Aarau oder im Gemeindeverband geführt werden, sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Sollte dereinst die Stadt oder ein Gemeindeverband wie die Kreisschule in eigenen Kindertagesstätten familienergänzende Angebote anbieten, finden für deren Subventionierung die gleichen Regeln Anwendung.</p>



Entwurf vom 29. Oktober 2018	Botschaft
4. Verfahren und Vollzug	
<p>§ 10 Vereinbarungen mit privaten Trägerschaften</p> <p>¹ Der Stadtrat schliesst mit den privaten Trägerschaften Vereinbarungen über den Zahlungsfluss der Subventionen sowie über die administrativen Prozesse ab.</p> <p>² Er kann die Anzahl an subventionsberechtigten Betreuungstagen und Betreuungsmodulen festlegen.</p>	<p>Dem Stadtrat sind die notwendigen Mittel in die Hand zu geben, damit er die Vereinbarungen mit den privaten Trägerschaften eingehen kann. Bezweckt wird, den Verwaltungsaufwand für alle Parteien so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Der Umfang der Subventionsmöglichkeiten richtet sich nach dem vom Einwohnerrat bewilligten Kredit. Damit die Einhaltung des gesprochenen Kredits, aber auch das hinreichende Angebot subventionierter Angebote gesteuert werden kann, muss dem Stadtrat die Möglichkeit gegeben werden, in Ausnahmefällen korrigierend mit Vorgaben für das subventionierte Angebot eingreifen zu können.. Damit kann garantiert werden, dass auch Kindern, deren Eltern weniger gut situiert sind, einen Betreuungsplatz erhalten können.</p>
<p>§ 11 Subvention bei fehlender Vereinbarung oder Betreuung ausserhalb der Stadt</p> <p>¹ Bei Fehlen einer Vereinbarung mit der privaten Trägerschaft oder bei Betreuung ausserhalb der Stadt Aarau, haben die subventionsberechtigten Erziehungsberechtigten ein Gesuch an die Stadt Aarau zu richten.</p> <p>² Das Gesuch ist innert drei Monaten seit Beginn der Betreuung einzureichen, ansonsten werden rückwirkend keine Subventionen mehr ausgerichtet.</p> <p>³ Zusammen mit dem Gesuch sind die für die Bemessung der Finanzierung notwendigen Unterlagen einzureichen.</p>	<p>Bei Fehlen einer Vereinbarung zwischen der Stadt Aarau und der Betreuungseinrichtung bezahlen die Erziehungsberechtigten die vollen Kosten an die Betreuungseinrichtung. Das KiBeG verpflichtet zur Subventionierung der bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuung. Das Gesuch ist in diesem Fall direkt an die Stadt zu richten. Die Beurteilung erfolgt durch die Sozialen Dienste.</p> <p>Es handelt sich um eine Verwirkungsfrist. Wird die Frist nicht eingehalten, verfällt der rückwirkende Anspruch auf Subvention und kann nur ab Gesuchseingang ausgerichtet werden.</p> <p>Auf Stufe Reglement wird als Grundsatz die Pflicht statuiert, die für die Bemessung der Finanzierung notwendigen Unterlagen einzureichen. Insbesondere handelt es sich um das Einreichen der letzten definitiven Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuer oder die Ermächtigung der Sozialen Dienste zur Einsicht der Steuerveranlagung, die Eingabe der Rechnung der Betreuungseinrichtung sowie der Nachweis, dass die Rechnung bezahlt wurde.</p>



Entwurf vom 29. Oktober 2018	Botschaft
<p>§ 12 Verletzung der Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Kann der Beitrag aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht berechnet oder überprüft werden, entfällt der Subventionsanspruch.</p>	<p>Die Bestimmung ist offen formuliert, so dass jeder mögliche Tatbestand, welcher die fehlende Berechnungsmöglichkeit der Beiträge zur Folge hat, den Anspruch auf Subvention verirken lässt. Die Rechtsfolge ist verhältnismässig, da die Gemeinde ein fiskalisches Interesse verfolgt. Das öffentliche Interesse am zweckmässigen Einsatz von Steuergeldern überwiegt. Diese Bestimmung entspricht denn auch § 23 VRPG.</p>
<p>§ 13 Bearbeitung von Steuerveranlagungen</p> <p>¹ Die Stadtverwaltung darf Steuerveranlagungen zum Zwecke der Bemessung der Finanzierung bearbeiten.</p>	<p>Öffentliche Organe dürfen Personendaten unter anderem nur dann bearbeiten, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht (§ 8 Abs. 1 lit. a IDAG). Mit der Bestimmung wird die Grundlage dafür geschaffen. Der Zweck der Datenbearbeitung wird ebenfalls direkt im Wortlaut festgehalten (vgl. § 11 Abs. 1 lit. c IDAG). Der Begriff «bearbeiten» richtet sich nach § 3 Abs. 1 lit. g IDAG.</p>
<p>§ 14 Inkasso der Beiträge</p> <p>¹ Das Inkasso der Beiträge der Erziehungsberechtigten ist Sache der Kinderkrippen, der Tagesstrukturen und der Tagesfamilien.</p>	<p>Diese Bestimmung stellt klar, dass die Stadt Aarau zwar die Normkosten berechnet. Für die tatsächliche Bezahlung der effektiven Beiträge an die Betreuungseinrichtungen ist die Stadt Aarau jedoch nicht zuständig. Dafür hat die Betreuungseinrichtung, aufgrund des Betreuungsvertrags, den zivilrechtlichen Weg einzuschlagen (vgl. § 17).</p>
<p>5. Rechtsmittel</p>	
<p>§ 15 Erklärung und Beschwerde</p> <p>¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit der Stadt im Zusammenhang mit diesem Reglement oder seiner Ausführungsbestimmungen nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids der Verwaltungseinheit schriftlich bei der Verwaltungseinheit, zuhanden des Stadtrats, einzureichen.</p>	<p>Die Sozialen Dienste teilen den von ihnen berechneten Beitrag den Erziehungsberechtigten mit. Sind die Erziehungsberechtigten nicht einverstanden mit der Berechnung, können sie eine Erklärung bei den Sozialen Diensten, zuhanden des Stadtrats, einreichen. Stellt sich heraus, dass bei der Berechnung ein Fehler unterlaufen ist, können die Sozialen Dienste eigens den berechneten Betrag mittels Wiedererwägung anpassen. Ist die Berechnung je-</p>



Entwurf vom 29. Oktober 2018	Botschaft
<p>² Entscheide des Stadtrats können mit Beschwerde beim Regierungsrat oder bei der von ihm delegierten Stelle angefochten werden.</p>	<p>doch richtig erfolgt, übergeben die Sozialen Dienste die Erklärung dem Stadtrat zum Entscheid.</p> <p>Letztinstanzliche kommunale Entscheide sind mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechtbar (§ 50 Abs. 1 lit. b VRPG). Die Bestimmung wird so formuliert, dass bei einer allfälligen Delegation der Entscheidkompetenz an die Verwaltung keine Anpassung dieses Reglements notwendig ist.</p>
<p>§ 16 Öffentlich-rechtliche Klage</p> <p>¹ Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen sind auf dem öffentlich-rechtlichen Klageweg zu klären.</p> <p>² Vor Einreichung der Klage soll die klagende der beklagten Partei ihr Begehren schriftlich mitteilen und sie um Stellungnahme innert angemessener Frist ersuchen.</p>	<p>Diese Regelung entspricht §§ 60 f. VRPG. Öffentlich-rechtliche Verträge liegen bei den Verträgen zwischen der Stadt Aarau und den Betreuungseinrichtungen vor.</p>
<p>§ 17 Ziviler Rechtsweg</p> <p>¹ Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und privaten Betreuungseinrichtungen sind auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären.</p>	<p>Die privaten Betreuungseinrichtungen schliessen mit den Eltern einen privatrechtlichen Vertrag ab. Bei privatrechtlichen Streitigkeiten ist der Weg des Zivilprozesses zu gehen. Massgebend ist die ZPO.</p>
<p>6. Schlussbestimmung</p>	
<p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>keine Fremdänderung</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>keine Fremdaufhebung</i></p>	



Entwurf vom 29. Oktober 2018	Botschaft
IV.	
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements unter Ziff. I..	
Aarau, xx.xx.xxxx Im Namen des Einwohnerrates Der Präsident Matthias Keller Der Protokollführer Stefan Berner Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.xxxx	